

Allgemeine Benutzungsbedingungen **für die Sportanlagen der Stadt Kierspe**

1. Allgemeines

Städtische Sportanlagen (Sporthallen, Turnhallen, Kraftraum, Stadion, Sportplätze, Schießräume) oder die von der Stadt Kierspe angepachteten oder gemieteten Sportanlagen werden auf schriftlichen Antrag durch die Stadt Kierspe - Schul- und Sportamt - unter den nachstehend genannten Bedingungen zur Verfügung gestellt:

2. Benutzungsrecht

Die Sportanlagen werden Schulen, Sportvereinen, Sport- und Jugendverbänden für den Übungs- und Trainingsbetrieb, Meisterschaften und Sportveranstaltungen überlassen, soweit freie Stunden bei Berücksichtigung der Interessen aller Benutzer verfügbar sind und der beantragten Überlassung keine besonderen öffentlichen oder vertraglichen Rechte entgegenstehen. Sonstige Gruppen und Besitzer eigener Sportanlagen werden bei der Vergabe städtischer Anlagen berücksichtigt, soweit dies ohne Beeinträchtigung der vorgenannten Regelung möglich ist. Die Durchführung nichtsportlicher Veranstaltungen wird auf Sportanlagen nicht gestattet. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Kierspe - Schul- und Sportamt - auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen. Die Benutzer der Sportanlagen haben sich nach den Anweisungen des städtischen Dienstpersonals oder anderer mit der Aufsicht beauftragter Personen zu richten.

3. Benutzungszeiten

Alle Sportanlagen stehen den Kiersper Schulen grundsätzlich von montags bis freitags von 08.00 Uhr - 17.00 Uhr zur Verfügung. Soweit Schulen die vorgenannten Zeiten nicht ausnutzen, können die Sportanlagen Vereinen und Verbänden zur Verfügung gestellt werden. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen können die Sportanlagen, unter Beachtung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (Feiertagsschutzgesetz NW) im Rahmen von Belegungsplänen Vereinen und Verbänden zur Durchführung von Meisterschafts- und Freundschaftsbegegnungen, für Turniere usw. überlassen werden. Ein Übungsbetrieb an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist nicht möglich. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Sport- und Jugendausschusses.

Die Sportanlagen müssen in der Regel bis 22.00 Uhr verlassen sein. Genehmigungen zur Benutzung der Sportanlagen erfolgen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, um in Einzelfällen notwendige Umdisponierungen zugunsten von anderen Veranstaltungen höherer Bedeutung vornehmen zu können. In den Sommerferien werden die städtischen Turn- und Sporthallen grundsätzlich für 3 Wochen geschlossen. In begründeten Einzelfällen können die Sporthalle I und II im Schul- und Sportzentrum, jeweils an einem Abend in der Woche zur Vorbereitung auf die Meisterschaft zur Verfügung gestellt werden. Veranstaltungen an Wochenenden sind in dieser Zeit nicht möglich.

4. Sportveranstaltungen

Die Durchführung von Sportveranstaltungen (Einzelveranstaltungen, Turniere, Meisterschaften) ist rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Schul- und Sportamt anzumelden. Die Entscheidung über eine Überlassung der Sportanlagen (Einzelgenehmigung) trifft das Schul- und Sportamt innerhalb einer Woche. Nichtsportliche Veranstaltungen bedürfen einer Voranmeldung von mindestens 10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

5. Übungsbetrieb und Meisterschaften

Die Stadt Kierspe - Schul- und Sportamt - ist berechtigt, eine erteilte Benutzungsgenehmigung zurückzuziehen, wenn es aus sportlichen Gründen oder durch unvorhergesehene Verhältnisse (z. B. Unbespielbarkeit einer Platzanlage) erforderlich wird.

6. Ordnungsgrundsätze zur Benutzung städtischer Sportanlagen einschließlich Umkleieräumen und anderer Einrichtungen

Die Überlassung der Sportanlagen bzw. Einrichtungen erfolgen durch schriftlichen Bescheid der Stadt Kierspe - Schul- und Sportamt - (Dauer- oder Einzelgenehmigung). Diese Benutzungsgenehmigung berechtigt zur Nutzung der Anlagen bzw. Einrichtungen und beinhaltet die festgesetzten Zeiten und die zulässige Nutzung. Die bei Veranstaltungen und beim Übungsbetrieb benutzten Geräte sind nach Gebrauch an die dafür bestimmten Stellen zurückzubringen. Vereinseigene Geräte dürfen in städtischen Sportanlagen nur mit Zustimmung des Schul- und Sportamtes untergebracht werden. Eine Haftung übernimmt die Stadt Kierspe für untergebrachte Gegenstände und Geräte nicht. Die Umkleieräume und sanitären Anlagen stehen den Benutzern unentgeltlich zur Verfügung, falls nicht andere Vereinbarungen bestehen. Bei Benutzung der Wasch- und Duscheinrichtungen muss der Wasserverbrauch auf das allernotwendigste Maß beschränkt werden. Die Benutzung der Wasch- und Duschräume ist nur den Personen gestattet, die am Übungs- und Trainingsbetrieb sowie aktiv an Spielen, Turnieren usw. teilgenommen haben. Unbefugten ist das Betreten dieser Einrichtungen nicht gestattet. Die benutzten Schul- und Sportanlagen (einschl. Sportgeräte) sind pfleglich zu behandeln; der Benutzer ist verpflichtet, den ordnungsgemäßen Zustand der Sportanlagen zu erhalten. Durch Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich dem diensthabenden Hausmeister/Platzwart/ Hallenwart zu melden. Das Betreten der Sporthalle ist nur mit sauberen Turnschuhen gestattet.

Genehmigungen (Dauer-/Einzelgenehmigung) zur Benutzung städtischer Sportanlagen werden mit folgenden Auflagen erteilt:

- a) Es muss ein vom Sportverein oder von einer Sport treibenden Organisation beauftragter Übungsleiter benannt werden, der die Übungsstunden leitet, die Teilnehmer zu sinnvoller Betätigung anhält und die Überwachung und Pflege der benutzten Sportanlagen übernimmt.
- b) Der/die Benutzer der Sportanlagen ist/sind verpflichtet, eine Sportunfall-Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- c) An den einzelnen Übungsabenden müssen - mit Ausnahme einzelner Sportdisziplinen (Tennis) - in der Regel mindestens 11 Sportler/innen aktiv teilnehmen. Soweit diese Voraussetzung an vier aufeinander folgenden Benutzungstagen nicht erfüllt wird, erlischt eine Genehmigung.

- d) Bei Benutzung der Trainingsbeleuchtung auf den Sportplätzen müssen an den einzelnen Übungsabenden mindestens 11 Sportler/innen aktiv teilnehmen. Wird diese Zahl nicht erreicht, darf nur eine Sportplatzhälfte ausgeleuchtet werden.
- e) Die Übungsleiter sind verpflichtet, in ausliegenden Benutzungsbüchern/blättern bei den Hausmeistern/Platzwarten das Datum, die Uhrzeit und die Zahl der am Übungsbetrieb teilnehmenden Personen einzutragen und durch Unterschrift zu bestätigen.

7. Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken

Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und der Ausschank von alkoholischen Getränken auf und in den Sportanlagen sind grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen, die sich nur auf Veranstaltungen an Wochenenden beziehen können, entscheidet das Schul- und Sportamt auf schriftlichen Antrag, soweit die bei anderen Stellen einzuholenden Genehmigungen vorliegen. Die Entscheidungskompetenz über die Anbringung von Werbeflächen (Bandwerbung) an und in Sportanlagen der Stadt Kierspe obliegt dem Sport- und Jugendausschuss der Stadt Kierspe.

8. Ordnungen

Die von der Stadt Kierspe erlassenen Hallen- und Benutzungsordnungen und Verträge für die Sportplätze und Außensportanlagen sind Bestandteil der erteilten Benutzungs genehmigungen. Verstöße gegen die Hallen- und Benutzungsordnungen sowie Anordnungen des städtischen Aufsichtspersonals führen zum sofortigen Widerruf der erteilten Genehmigung.

9. Haftung der Stadt Kierspe

1. Die Stadt Kierspe überlässt den Benutzern/Veranstaltern die Sportanlagen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer/Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Geräte und Anlagen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Der Benutzer/Veranstalter stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritte für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Anlagen und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Benutzer/Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt, deren Bediensteten oder Beauftragten.

Der Benutzer/Veranstalter hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden und Anlagen gemäß § 836 BGB unberührt.

4. Die Stadt Kierspe haftet nicht bei Abhandenkommen oder Beschädigung abgelegter Wertsachen, Kleidungsstücken und anderer von Benutzern oder Besuchern mitgebrachten Gegenständen.
5. Benutzer, die Schäden an den Sportanlagen und ihren Einrichtungen verursachen, werden haftbar gemacht.

10. Ausschluss von der Benutzung

Benutzer von städtischen Sportanlagen und Sporteinrichtungen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln oder die Ordnung auf den Sportanlagen stören, können je nach Schwere des Verstoßes zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden. Den diensthabenden Hausmeistern/Platzwarten/Hallenwarten steht das Hausrecht im Bereich der von ihnen beaufsichtigten Sportanlagen und Sporteinrichtungen zu.

Die städtischen Aufsichtspersonen sind befugt, Benutzer, die nachhaltig gegen diese Bestimmungen und die Hallenordnungen verstoßen, von der weiteren Benutzung der Sportanlagen am Benutzungstag auszuschließen. Über eine zeitweise oder dauernde Ausschließung von der Benutzung entscheidet das Schul- und Sportamt der Stadt Kierspe.

11. Diese Bedingungen treten am 01.03.1982 in Kraft.

Kierspe, 28. Februar 1982

Brockmeier
Stadtdirektor